

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 25

Artikel: Zur Lösung der Aluminiumlöthfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder Mond) und einer Palme sich befindet. Der obere Teil des Rahmens wird durch die Worte „Bettfedern-Versand-Geschäft“ und beinahe die ganze rechte Hälfte desselben durch die Angabe der Firma C. Pfeiffer, Sohn, Schaffhausen, Schweiz in Anspruch genommen.

Kläger Lümpert klagte gegen den Beklagten Pfeiffer wegen Markenrechtsverletzung, gestützt auf Art. 24 tg. des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen wies den Kläger mit nachstehender Begründung den 20. Oktober 1993 ab:

Das als unterscheidende Marke dienende Emblem könne von zweiterlei Art sein, entweder ein willkürlich gewähltes Zeichen, wie z. B. der Bock als Fabrikmarke auf Fadenstückchen, oder ein solches, das aus naheliegenden Gründen allgemein als Symbol der betreffenden Branche diene, z. B. ein aufgestellter photographischer Apparat für einen Händler mit photographischen Utensilien, oder eine Rose für einen Rosenzüchter. Aus der Eintragung einer Marke der zweiten Art könne sich vernünftigerweise für den Eintragenden kein Monopol auf den photographischen Apparat oder die Rose als Warenzeichen ergeben; gegenteils könnte ein solcher nur verlangen, daß der mit seiner Marke nachfolgende Konkurrent dieselbe seiner eigenen nicht so augenscheinlich nachbilde, daß gar keine irgendwie namhaften Unterschiede wahrzunehmen seien. Der Schwan gehöre nun offenbar in die zweite Kategorie, indem er, vermöge einer naheliegenden Fiktion, als der stolzeste und poetischste der Bettfedern liefernden Vögel notorischer und erwiesenmaßen ganz allgemein als Symbol des Federnhandels gelte. Er kompariere denn auch auf einer Reihe von Geschäftskarten, Etiquetten und Briefbogen deutscher Geschäfte und es werde in einem der eingegangenen Briefe der Branche als geradezu unbegreiflich bezeichnet, daß jemand ein besonderes Unrecht auf das allgemeine Symbol der Branche zu haben behauptete. Wäre freilich der Schwan kein Symbol im erwähnten Sinne, so wäre auch die Ähnlichkeit der zwei Markenbilder Lumperis und Pfeiffers groß genug, um eine Markenrechtsverletzung zu begründen; so aber genügten die geringen Verschiedenheiten, um dieselben auszuschließen. Denn wenn auch der Schwan hier wie dort mit derselben eleganten Halsbeugung und geschrägten Federn dargestellt sei, so sei dies nun einmal die allgemein übliche konventionelle Pose, auf welche beide Lithographen offenbar ganz unabhängig von einander verfallen seien. Uebrigens ergebe sich aus einem Inserat des Beklagten im „Fridthaler“ vom 29. Dezember 1888, daß seine Marke älter sei, als die erst im Juli 1889 eingetragene des Klägers, so daß von bewußter Nachahmung keine Rede sein könne. Die vorhandenen Unterschiede zwischen den Marken der Parteien seien sowohl mit Bezug auf das Schwanenbild, die Begegnetion und die Bandichaft als auch mit Bezug auf die beigefügten Worte genügend, um die Käufer bei einiger Aufmerksamkeit gegen Irreführung zu schützen.

Das Bundesgericht führte den 20. Januar 1894 übereinstimmend aus:

Dagegen ist, wie die Vorinstanz in hierorts bindender Weise und übrigens mit vollem Recht feststellt, der Beweis, daß der Schwan Freizeichen des Federnhandels sei, als erbracht zu bezeichnen. Daran kann der Umstand gar nichts ändern, daß dieses Tier in Wirklichkeit nur den geringsten Teil der in den Handel kommenden Bettfedern liefert, und hat dies nur die Bedeutung, daß das funktionelle Freizeichen, insoweit es die schlechten Hühner- und Gänselfedern mit dem Bilde des schönen und besseren Federn liefernden Schwans auszeichnet, in so weit zum Phantasie-Freizeichen wird, welches zugleich den ästhetischen Sinn befriedigt und dem Reklamezweck dient. Daraus aber, aus der Freizeichenqualität, ergibt sich, daß er nicht von einem einzelnen, der die genannte Branche betreibt, als private Marke in Anspruch genommen werden darf. Damit ist nun freilich noch nicht gesagt, daß

innert der Federnbranche der Schwan nie, in keiner Stellung oder Kombination, als Marke verwertet werden könnte oder gar, daß innert der gleichen Branche kein Warenzeichenschutzfähig sei, in welchem überhaupt ein irgendwie beschaffener Schwan, sei es auch in Verbindung mit allerlei andern Figuren, Buchstaben oder Worten vorkommt. Gegenteils kann, wie auch in der Doktrin allgemein anerkannt wird, durch besonders originelle Gestaltung eine Figur, welche an sich Freizeichen ist, individualisiert und dadurch zur schutzfähigen Marke gemacht werden. Fragt es sich indes, ob dieser Anforderung origineller Gestaltung in casu durch das Warenzeichen des Klägers ein Genüge geschehen sei, so muß dies unbedingt verneint werden. In der That ist dessen Schwan, wie die Vorinstanz mit Recht hervorhebt, in der allgemein üblichen konventionellen Pose dargestellt; des fernern ist auch die Bandichaft auf ein Minimum reduziert, fehlen weitere Figuren oder Attribute vollständig und ist auch die, in keiner Weise durch Form oder Inhalt hervorstechende Inschrift nicht derart beschaffen, den Gesamteindruck der Marke zu einem eigentümlichen zu gestalten. In all diesen Beziehungen muß vielmehr das Warenzeichen des Beklagten als weit charakteristischer bezeichnet werden. Ist aber nach dem Gesagten der an sich als Freizeichen qualifizierte Schwan der Klägerpartei nicht durch Individualisierung zur Sondermarke geworden, so muß die Klage abgewiesen werden und fällt damit auch das Begehr um Rückstellung der Sache an die Vorinstanz zur Beurteilung der Schadensatzfrage naturgemäß dahin. („Rechtsfreund“.)

Zur Lösung der Aluminiumlöthfrage.

(Mitgeteilt.)

Seitdem durch die Elektrolyse die fabrikmäßige Gewinnung des Aluminiums ermöglicht wurde und durch stete Verbesserung der Darstellungsmethoden der Preis des Metalls ein immer niedrigerer wird, hat die Verwendung des Aluminiums für industrielle Zwecke wie für die verschiedensten Gegenstände des täglichen Lebens eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ein Blick auf die alljährlich erteilten Patente und namentlich Gebrauchsmuster zeigt, daß die Zahl der aus Aluminium und seinen Legierungen hergestellten Gegenstände bereits in die Hunderte geht. Bei der zunehmenden Verwendung des Aluminiums und der Aluminium-Legierungen hat sich jedoch ein Umstand unangenehm fühlbar gemacht: das Löthen des Aluminiums und seiner Legierungen mit einem billigen und leicht herzustellenden Löth scheiterte bisher an dem Mangel eines richtigen Flüssmittels. Die fortschreitende Technik hat aber auch diese Schwierigkeiten zu überwinden vermocht; das von Otto Nicolai in Wiesbaden erfundene und in allen Industriestaaten patentierte Verfahren zum Löthen von Aluminium, Aluminiumlegierungen und anderen Metallen verwendet ein Material, das gleichzeitig als Flüss und Löthmittel gebraucht werden kann und ganz vorzügliche Resultate liefert. Bei Verwendung desselben als Flüssmittel können als Löthmittel die hier allgemein verwendeten Metalle, Zinn, Blei usw. genommen werden. Die Löthung gelingt schnell und sicher und ist außerordentlich dauerhaft, bei richtiger Wahl des Löthmittels jeder harten Löthung ebenbürtig.

Es ist gar nicht nötig, wie bisher, das Aluminium vor dem Löthen zu schaben oder zu feilen; es genügt, wenn das Metall sauber ist. Als Flüssmittel ermöglicht es jedoch, auch noch andere Metalle, Silber, Kupfer, Messing, Stahl und Eisen, mit Aluminium oder seinen Legierungen zu verlöthen. Diesen Vorzug der Universalität dürfte ein anderes Flüssmittel kaum aufweisen können. Gleich gute Resultate werden bei der Verwendung des Materials als Löth erzielt. Bleibt man noch die außerordentliche Einfachheit und Leichtigkeit des Verfahrens in Betracht, den Umstand, daß ein vollständiges Erhitzen der zu lögenden Metalle nicht nötig

und die Löthung von der denkbar größten Haltbarkeit ist, wozu noch der billige Preis des Flüß- bzw. Löthmittels tritt, so wird es jedem Techniker klar, daß die Frage der Aluminiumlöthung durch die Erfindung Nicolais ihre endgültige Lösung in der vollkommensten Weise gefunden hat.

Für die Güte und Brauchbarkeit des Lotes dürfte der Umstand wohl am deutlichsten sprechen, daß der größte europäische Aluminiumproduzent, die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen, dasselbe als vorzüglich bezeichnet; die deutsche Metallpatronensfabrik in Karlsruhe hat es ebenfalls mit Erfolg verwendet, und die Kaiserliche Werft in Wilhelmshafen hat auf Grund vorgenommener Proben neuerdings ein großes Quantum Lot verlangt, um damit Proben im größten Stile auszuführen. Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Erfinder die Bewertung seiner Erfindung durch Erteilung von Lizzenzen an die interessierten Industriekreise im weitesten Umfange in Angriff zu nehmen; ferner hat eine englische Gesellschaft die Erwerbung der Erfindung in Aussicht genommen, um dieselbe in einigen Ländern durch Fabrikation von Waren aus Aluminium mit Nutzen verwerten zu können.

Widerstandsfähigkeit der Dachpappe bei Bränden.

Wir haben jüngst in diesem Blatte die Notiz gebracht, die Regierung des Kantons Thurgau habe in einem Streitfalle entschieden, Dachpappe sei nicht als „harte Bedachung“ zu betrachten. Dieser Entscheid zeigt, daß die thurgauischen Regierungsräte über die Eigenschaften der Dachpappe und des Verhaltens dieses Fabrikates bei Feuergefahr nicht richtig unterrichtet sind; denn es ist Thatsache daß sich ein Pappdach bei Bränden gerade durch seine Widerstandsfähigkeit gegen Feuer als Schutz für Nebenanbauten ganz trefflich bewährt hat, so z. B. im Juni 1894 beim Brande der Gipsfabrik Höllstein, wo das von der Dachpappenfabrik C. F. Weber in Muttenz erstellte Doppelpappdach ein trefflicher Schutz für das Wohnhaus war.

Trotz der intensiven Hitze, die selbst die Unterlagsbretter des Daches bis auf 8—10 mm verkohlte, drang kein Flämmchen durch die Dachpappe und diese selbst verkohlte wohl, aber sie entzündete sich nie. Nach dem Brande, der den Ziegelbachstuhl der 1860 erbauten Gipsfabrik nebst einigen Balken des Stockgebälkes vernichtet hatte, erzeugte sich das Pappdach mit Ausnahme einer Stelle, wo beim Löschens ein Werdrohrführer durchgetreten war, als eine steife Kruste, undurchloch, und gegen die Feuerflamme immer noch widerstandsfähig. Es hat also das Feuer aufgehalten, durchzudringen, resp. das höhere neue Wohnhaus zu entzünden.

Diese für die Beurteilung der Dachpappe sowie für die Feuerpolizei wichtige Thatsache mußte von den Herren Schätzungs-Baumeistern anerkannt werden.

Verschiedenes.

Das st. gallische Brandversicherungsgesetz ist mit enormer Mehrheit verworfen worden. Am wichtigsten gestaltete sich die Verwertung im Toggenburg, das allerdings noch eine sehr bedeutende Menge von Holzbauten mit weicher Bedachung zählt und darum dem Gesetz von Anfang an eine entschiedene Abneigung entgegenbrachte. Die Zahl der Assurancezahlen mit Schindelbedachung beträgt im Bezirk Obertoggenburg ca. 3500, im Bezirk Neutoggenburg 2400, im Altoggenburg 2100, im Bezirk Untertoggenburg 2400, zusammen also 10,400 oder nahezu die Hälfte der im ganzen Kanton bestinblichen ca. 22,000 Bauten mit weicher Bedachung.

Der erste Windmotor in der Schweiz nach dem neuen amerikanischen System, von dem wir jüngst in diesem Blatte berichteten, wird diesen Monat noch in Eschenbach, Kanton Luzern, für eine kleine Wasserversorgung montiert. Wir sind auf den Erfolg dieser für die Schweiz neuen

Maschine gespannt. Was für Amerika gut ist, wird bei uns seinen Zweck auch erfüllen. Wer übrigens Näheres über diesen Windmotor erfahren will, wende sich an die Agentur Franz L. Meyer in Luzern.

Naphtaboote. Vorletzte Woche wurden auf dem Zürichsee Probefahrten mit einem neuen größeren Naphtaboote der Firma Escher, Wyss & Co. ausgeführt, die ausgezeichnet gelungen sind. Selbst bei dem heftigen Sturm vom vorletzten Donnerstag, da sich kein anderes Boot auf den See hinauswagte, wurde die Strecke Quaibrücke-Küssnacht in 35 Minuten zurückgelegt. Das Boot, das von der Zürcher Firma H. C. Bluntschli & Co. in Singapore bestellt ist, kommt nach Sumatra.

Die Aktionäre der Dampfbootgesellschaft Wädenswil beschlossen, ein neues Salonboot von 31 Meter Länge und 4 Meter Breite zu bestellen, welches mit Frühjahr 1897 in den Dienst zu stellen ist. Das neue Schiff, das im äußern dem gegenwärtigen Salonboot „Wädenswil“ entsprechen wird, soll zum Reservedenken benutzt werden. Als dann wird der Fahrplan so eingerichtet werden, daß an Sonntagen beide Schiffe im Betriebe sind, und an Wochentagen das eine oder andere Boot zu Extrafahrten benutzt werden kann. Ein Vertragsabschluß mit der Firma Escher, Wyss und Cie. in Zürich ist dem Abschluße nahe.

Der Gasverbrauch in Zürich für technische und Beleuchtungszwecke hat sich derart gesteigert, daß die 30,000 Kubikmeter Gas, welche die bestehenden städtischen Gaswerke täglich erzeugen, nicht mehr genügen. Es soll nun ein neues Gaswerk in Schlieren erstellt werden, das schon im Winter 1897 in Betrieb sein soll, und für dieses ist die neue Leitung bestimmt.

Die Firma Escher, Wyss u. Cie. in Zürich vergütet jedem ihrer Arbeiter 50 Fr. an die Kosten des Besuches der Landesausstellung in Genf, unter der Bedingung, daß dieselben nachher einen kurzen Bericht über ihre Wahrnehmungen ausarbeiten.

Literatur.

Die Kommission des Schweizerdorfs der Landesausstellung in Genf gibt befannlich ein Prachtwerk über dieses Dorf heraus. Die drei ersten Lieferungen desselben sind erschienen und wir halten es für unsere Pflicht, die Besucher dieses Kleinodes der Landesausstellung darauf aufmerksam zu machen. Der vom Schriftsteller Major begonnene Text wird von Baud-Bovy, dem Verfasser des Festspiels, fortgesetzt. Die trefflichen Illustrationen sind geschmackvoll im Text zerstreut, und das ganze bildet eine schöne Erinnerung an das Schweizerdorf, die auf keinem Familientreiste fehlen sollte, um so mehr als der Subscriptionspreis von Fr. 25 für acht respektable Lieferungen vielen Börsen zugänglich ist. Wie wir vernehmen, sind für die noch zu erscheinenden Nummern zahlreiche Aufsätze und Illustrationen über die schweizer. Haus- und Dorfindustrie vorgesehen; das Lehrreiche wird also mit dem Schönen verbunden.

Portland-Cement. Fabrikanten, Gewerbetreibende aller Art besonders Baubeflissene, Maurer, überhaupt alle, welche Portland-Cement verarbeiten lassen und solche Arbeiten sachgemäß ausgeführt haben wollen, seien auf die soeben veröffentlichte Broschüre „Portland-Cement, seine Eigenschaften und Verwendungswweise“ hingewiesen. Auf Grund praktischer Erfahrungen bietet der Verfasser, Dr. L. Collinelli, in kurzer und leichtfaßlicher Weise das zu wissen Notwendige und Nutzbringende über diesen Gegenstand, so daß die Broschüre allen Interessenten zur Anschaffung nur empfohlen werden kann, zumal der Preis von 50 Pf. dafür ein äußerst niedriger ist. Zu beziehen ist das Heftchen von der „Keramischen Rundschau“, Verlag der Diez'schen Hofbuchhandlung in Koburg.